

HISTORISCHE KOMMISSION  
ZU BERLIN

HANDBUCH DER  
PREUSSISCHEN GESCHICHTE

Band III

Walter de Gruyter · Berlin · New York  
2001

HANDBUCH  
DER  
PREUSSISCHEN  
GESCHICHTE

Herausgegeben von  
Wolfgang Neugebauer

Band III  
Vom Kaiserreich zum 20. Jahrhundert  
und  
Große Themen der Geschichte Preußens

Mit Beiträgen von  
Karl Erich Born † · Manfred Messerschmidt · Horst Möller  
Martin Schulze Wessel · Rudolf von Thadden

Walter de Gruyter · Berlin · New York  
2001

rich der Große und Hardenberg im Blick. Noch am 6. September 1849 hatte Bismarck vor der Zweiten preußischen Kammer ein „Bedürfnis einer nationalen Wiedergeburt“ in Preußens Armee und Volk bestritten und am Schluß seiner Rede als „Bekanntnis der Mehrzahl meiner Landsleute“ den Wunsch, Preußen zu bleiben, ausgesprochen, wofür er „lebhaftes Bravo“ geerntet hatte. Erst in der Mitte der 1860er Jahre, als die wirtschaftliche Einheit Deutschlands durch den Ausbau des Zollvereins schon Wirklichkeit geworden war und als die nationalliberalen Historiker längst den „deutschen Beruf“ Preußens entdeckt hatten, wurde die Einigung Deutschlands unter preußischer Führung ein Ziel der preußischen Politik.

## 2. Preußische Nationalitätenpolitik nach der Reichsgründung

Die Führungsmacht des deutschen Nationalstaats war selbst kein reiner Nationalstaat. Preußen hatte auf seinem Territorium fünf größere und drei kleine nationale Minderheiten. Die größeren Minderheitengruppen waren die Polen in den Provinzen Westpreußen, Posen, Schlesien, die Masuren und Litauer in Ostpreußen, die Dänen in Schleswig-Holstein und die Kaschuben in der Weichselniederung. Die drei kleinen Minderheiten: die Wallonen im Regierungsbezirk Aachen, die Wenden in den Regierungsbezirken Liegnitz und Frankfurt/Oder und die Tschechen in Schlesien stellten wegen ihrer geringen Zahlen kein Nationalitätenproblem dar. Von den größeren nationalen Minderheiten waren drei dank einer vorsichtigen und gelungenen Assimilationspolitik unproblematisch: die Kaschuben (1905 ca. 72 500), die Litauer (1905 ca. 101 500) und vor allem die Masuren (1905 ca. 248 000).<sup>37</sup> Die letzteren sprachen zwar einen polnischen Dialekt, waren aber konfessionell und durch ihre betont preußische Einstellung von den Polen deutlich geschieden.

### a) Die Polenpolitik

In der Zeit der Reichsgründung waren von den damals 24 Millionen Bewohnern Preußens etwa 2,4 Millionen Polen. Genaue statistische Daten gibt es nicht. Das liegt zunächst einmal an der Unsicherheit der statistischen Kriterien. Der Begriff der Muttersprache war unklar definiert, und die Zurechnung der Doppelsprachigen zu einer der beiden Nationalitäten schwankte.<sup>38</sup> Außerdem fielen Sprache und nationales Zugehörigkeitsge-

<sup>37</sup> CHRISTOPH KLESSMANN, Nationalitäten im deutschen Kaiserreich, in: DIETER LANGENWIESCHE (Hg.), Ploetz – Das deutsche Kaiserreich, Freiburg/Würzburg 1984, S. 127–138, hier S. 129.

<sup>38</sup> Zur Problematik der Nationalitätenstatistik in einer Epoche intensiver Nationalitätenkonflikte, s. HANS-ULRICH WEHLER, Die Polen im Ruhrgebiet bis 1918, in: DERS. (Hg.), Moderne deutsche Sozialgeschichte (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 10), Köln 1966, S. 437–455, hier S. 439 ff.

fühl nicht immer zusammen. Das gilt nicht nur für die Masuren, die sich trotz ihrer Sprache als Preußen und Deutsche fühlten, sondern auch für Teile der polnischsprachigen Oberschlesier. Anders als Westpreußen und Posen, die noch bis 1772 und 1793 Teile des Königreichs Polen gewesen waren, hatte Schlesien, ehe es 1742 preußisch wurde, schon über 200 Jahre zur Habsburger-Monarchie gehört. Hier hatte schon vor dem Aufkommen des Nationalbewußtseins ungeachtet der weiter bestehenden unterschiedlichen Sprachen und Dialekte eine Verwischung der Unterschiede zwischen den beiden Nationalitäten eingesetzt. Daher spielte sich der nach der Reichsgründung beginnende Nationalitätenkonflikt hauptsächlich in der Provinz Posen, auch noch im westpreußischen Regierungsbezirk Marienwerder, aber weniger im schlesischen Regierungsbezirk Oppeln ab, obwohl hier der Anteil der polnischsprachigen Bevölkerung sogar noch höher war als in der Provinz Posen. Nach den Ergebnissen des „Versuchs einer Statistik der Nationalitäten“, der 1872 in der Zeitschrift des Statistischen Büros veröffentlicht wurde, machte der polnische Bevölkerungsanteil 1867 im Regierungsbezirk Oppeln 60,05 % aus, im Regierungsbezirk Posen 59,29 %, im Regierungsbezirk Bromberg (Provinz Posen) 46,92 %, im Regierungsbezirk Marienwerder 37,78 % und im Regierungsbezirk Danzig 27,27 %.<sup>39</sup> Bei der Volksabstimmung, die aufgrund des Versailler Vertrages am 20. März 1921 im größten Teil des Oppelner Bezirks stattfand, stimmten fast 60 % für Deutschland, d. h. hier haben viele Polen für Deutschland gestimmt.

Seit der Revolution 1848 wurde die polnische Intelligenz (Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer, Geistliche) politisiert und zum Träger des neuen polnischen Nationalgefühls, das den traditionellen Landespatriotismus der polnischen Adelsnation ablöste.<sup>40</sup> Nachdem Bismarck in der Bekämpfung nationalpolnischer Bestrebungen eine preußisch-russische Interessengemeinschaft gefunden hatte<sup>41</sup> und nachdem preußische Machtpolitik und liberale Nationalbewegung zusammenzuwirken begonnen hatten, waren die Polen mißtrauisch geworden. Dies Mißtrauen wurde noch verstärkt, als weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, noch die Reichsverfassung von 1871 einen Minderheitenschutz garantierten, wie es § 188 der in der Frankfurter Paulskirche am 28. März 1849 beschlossenen Reichsverfassung und § 186 der Erfurter Unionsverfassung vom 28. Mai 1849 getan hatten. Deshalb hatte die polnische Fraktion im Reichstag des Norddeutschen Bundes

<sup>39</sup> Zeitschrift des Preuß. Statist. Büros, Jg. 1872, S. 359 ff. Die Daten sind abgedruckt im Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses für die Beratung des Geschäftssprachengesetzes (Anlagen zu den Sten. Berr. d. Abgeordnetenhauses, 12. Leg.-Periode, 3. Sess., 1876, I. Bd., Nr. 6). Dieser Bericht ist auch abgedruckt in TH. SCHIEDER, Das deutsche Kaiserreich... (s. Anm. 24), S. 112–121.

<sup>40</sup> KLAUS ZERNACK, Polen in der Geschichte Preußens, in Bd. 2 dieses Handbuchs, S. 377–448, hier S. 435 ff.

<sup>41</sup> HANS-ULRICH WEHLER, Polenpolitik im Deutschen Kaiserreich, in: ERNST WOLFGANG BÖCKENFÖRDE (Hg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 51), Köln 1972, S. 106–126, hier S. 108.

1867 den Antrag gestellt, die polnischen Landesteile Preußens unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum preußischen Staat aus dem Norddeutschen Bund auszugliedern.<sup>42</sup> Dieser Antrag war abgelehnt worden. Bei der Beratung über die redaktionelle Revision der Reichsverfassung stellte die polnische Fraktion am 1. April 1871 abermals einen entsprechenden Antrag, nunmehr bezogen auf das Deutsche Reich.<sup>43</sup> Durch eine derartige Konstruktion, die am Vorbild des Deutschen Bundes orientiert war, dem die preußischen Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen (1824–1878 zur Provinz Preußen vereinigt) nicht angehört hatten, wollten die Polen sich den Rechtsstatus, den sie in Preußen besaßen, erhalten und gegen eine Verschlechterung durch die Reichsgesetzgebung sichern. Friedrich Wilhelm III. hatte ihnen in dem Patent, mit dem er am 15. Mai 1815 Posen und Thorn wieder in die preußische Monarchie eingegliedert hatte, zugesichert, daß sie ihre „Nationalität“ nicht verleugnen müßten. Polnisch war seit 1839/49 in Posen und Westpreußen als Gerichtssprache und seit 1842 auch als Unterrichtssprache zugelassen.<sup>44</sup> Auch 1871 wurde der Antrag der polnischen Fraktion abgelehnt.

Schon bald stellte sich heraus, daß die Polen nicht die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zu fürchten hatten. Vielmehr veränderte der preußische Staat, der bisher von seinen Bewohnern kein nationales Bekenntnis, sondern nur Loyalität gefordert hatte, seinen Charakter und wurde zum Träger einer Germanisierungspolitik, die in deutlichem Gegensatz zu der bisherigen, im allgemeinen großzügigen Verwaltungspraxis stand. Noch 1850 hatte der damalige Innenminister v. Manteuffel im Abgeordnetenhaus einen Antrag, der ein Eingreifen der Regierung zur Stärkung des deutschen Bevölkerungsteils in Posen forderte, mit dem Argument zurückgewiesen, so etwas sei nicht Aufgabe der Regierung: „Der Antrag geht dahin, die Regierung solle für die Verbreitung der deutschen Nationalität sorgen. Das ist eine Aufgabe, die die Regierung nicht übernehmen kann. Wenn die deutsche Bevölkerung des Schutzes der Verwaltungsbehörden bedarf, um sich geltend zu machen, dann hat sie auf keine Zukunft mehr zu rechnen.“<sup>45</sup>

20 Jahre später sahen die Regierung und die leitenden Verwaltungsbeamten in den Ostprovinzen Germanisierungspolitik sehr wohl als eine Aufgabe der Regierung an. Graf Königsmarck, der Oberpräsident von Posen, berichtete am 18. September 1870 dem Innenminister Eulenburg (Friedrich) über Sympathiebekundungen der polnischen Provinzpresse für Frankreich und über feindselige Demonstrationen polnischer Einwohner bei Siegesfeiern

<sup>42</sup> ERNST RUDOLF HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, Stuttgart 1969, S. 482.

<sup>43</sup> A.a. O. Text des Antrages in: Verhandlungen des Reichstags 1871, Drucksache 20; dazu die Begründung des Abgeordneten v. Zoltowski-Kröben, in: Sten. Berr. RT, 1. Leg.-Periode, 1. Session, Bd. 1, S. 97; 1871–1890, S. 43 ff.

<sup>44</sup> E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte..., Bd. 4 (s. Anm. 42), S. 484.

<sup>45</sup> OSWALD HAUSER, Zum Problem der Nationalisierung Preußens, in: ERNST WOLFGANG BÖCKENFÖRDE (Hg.), Verfassungsgeschichte... (s. Anm. 41), S. 95–105, hier S. 96 f.

der Deutschen.<sup>46</sup> Die Ursache dafür sah er in Wünschen zur Wiederherstellung eines selbständigen Polen und in der mangelhaften Integration der Provinz in den preußischen Staat. Als Haupthindernis für die volle Integration der Provinz in den Gesamtstaat erschien ihm die „gesetzlich feststehende Gleichberechtigung der polnischen und deutschen Sprache im öffentlichen Leben“. Daher empfahl er, dies „Privilegium“ aufzuheben und durch Gesetz die deutsche Sprache zur ausschließlichen amtlichen Geschäftssprache zu bestimmen.

Auf Anforderung des Innenministers legte Königsmarck im Februar 1872 einen Entwurf des von ihm angeregten Gesetzes vor.<sup>47</sup> In dem Begleitschreiben verlieh er dem Ziel der Germanisierung drastischen Ausdruck: „Es gibt in der Tat für die polnische Bevölkerung des Großherzogtums (scil. Posen) keine andere Alternative, als in ihrer Isolierung zu verharren und so allmählich von dem deutschen Elemente völlig verdrängt oder ausgerottet zu werden, oder aber sich willig durch die Annahme deutscher Cultur zu regenerieren und ihre Eigenart mit dieser zu verschmelzen“.<sup>48</sup> Das war nicht mehr die Sprache des alten übernationalen Preußen, wie sie im Patent Friedrich Wilhelms III. 1815 und noch 1850 in Manteuffels Bemerkung zu hören gewesen war.

Nach dem Gesetzentwurf Königsmarcks sollte das Deutsche die alleinige Geschäftssprache der Gerichte und aller Verwaltungsbehörden sein. Bei der Überarbeitung des Entwurfs im Innenministerium und im Justizministerium wurde die Vorschrift der deutschen Geschäftssprache auch auf politische Körperschaften (Gemeinde- und Kreisvertretungen) ausgedehnt. Jedoch wollte die Regierung für eine Übergangszeit von 10 Jahren den Gebrauch einer fremden Sprache – also Polnisch oder Dänisch – neben dem Deutschen in einzelnen Kreisen oder Gemeinden als Verhandlungs- und Protokollsprache und auch für die amtliche Korrespondenz ländlicher Gemeindebeamter zulassen. Bei der Beratung und Abstimmung im Abgeordnetenhaus wurde diese Übergangszeit auf 20 Jahre verlängert und noch durch die Bestimmung ergänzt, daß „in dringlichen Fällen“ Eingaben von Privatpersonen in einer fremden Sprache berücksichtigt werden könnten. Mit diesen Verbesserungen wurde das „Gesetz betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats“ am 28. August 1876 verkündet.<sup>49</sup>

Noch während der Beratung des Geschäftssprachengesetzes wurde das Polnische als Unterrichtssprache und Unterrichtsfach zurückgedrängt. Am 16. November 1872 erging die Verordnung, daß der Religionsunterricht an den höheren Schulen in Posen, Westpreußen und im Regierungsbezirk Oppeln nur noch in deutscher Sprache zu erteilen sei. Einige Wochen später wurde Polnisch als Pflichtfach nur noch an drei höheren Schulen dieser

<sup>46</sup> Abgedruckt in: TH. SCHIEDER, Das deutsche Kaiserreich... (s. Anm. 24), S. 98–103.

<sup>47</sup> Abgedruckt a.a. O., S. 98–103.

<sup>48</sup> A.a. O., S. 108.

<sup>49</sup> A.a. O., S. 121–124.

Landesteile zugelassen, an den anderen höheren Schulen sollte es noch Wahlfach sein. Noch härter ging der neue Oberpräsident der Provinz Posen, v. Guenther, vor. Er bestimmte am 27. Oktober 1873 aufgrund einer Ministerialverfügung, daß künftig der ganze Unterricht mit Ausnahme des Religionsunterrichts in deutscher Sprache zu halten sei. An denjenigen Schulen, deren polnische Schüler genügend Deutsch verstanden, sollte auch der Religionsunterricht in deutscher Sprache gegeben werden. 1887 wurde jeglicher Unterricht in polnischer Sprache aufgehoben. Auch als Unterrichtsfach wurde Polnisch abgeschafft. Der deutsch-polnische Nationalitätenkonflikt wurde auch durch den Kulturkampf (s. § 3. I. 3) verschärft, da die staatlichen Kampfmaßnahmen gegen den katholischen Klerus von den Polen, die fast ausschließlich katholisch waren, auch als gegen ihre Nationalität gerichtete Waffen empfunden wurden. Von den Kulturkampfgesetzen war für die Germanisierungspolitik das Schulaufsichtsgesetz vom 13. Februar 1872 wirksam, weil es die Schulaufsicht der Geistlichen beseitigte und dadurch in den Landesteilen mit polnischer Bevölkerung dem zumeist polnischen katholischen Klerus den Einfluß auf die Volksschulen nahm. 1874 wurde der Erzbischof von Gnesen, Ledochowski, der ursprünglich durchaus staatsloyal gewesen war und erst im Kulturkampf auch nationalpolnische Bestrebungen gefördert hatte, durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten seines Amtes entsetzt, und bei der Beendigung des Kulturkampfes erreichte Bismarck 1886, daß Ledochowski als Kurienkardinal in Rom blieb und Gnesen einen deutschen Erzbischof, Dinder, erhielt.

Mit den Sprachverordnungen, um deren Aufhebung die polnischen Abgeordneten im preußischen Abgeordnetenhaus sich vergeblich bemühten, betrieb die Regierung Assimilierungspolitik. Seit der Mitte der 80er Jahre verfolgte sie auch das Ziel, das Zahlenverhältnis zwischen den Deutschen und den Polen in Posen und Westpreußen zugunsten der Deutschen zu verändern. Den Auftakt zu dieser Form von Germanisierungspolitik bildete 1885 die Ausweisung von rund 30 000 Polen, die aus dem österreichischen Galizien und Russisch-Polen eingewandert waren und nicht die preußische Staatsangehörigkeit besaßen. Es handelte sich bei ihnen meist um Landarbeiter. Sie hatten in der Landwirtschaft der preußischen Ostprovinzen diejenigen deutschen Arbeitskräfte ersetzt, die nach 1860 mit der beginnenden Ost-West-Wanderung (s. § 2. II.) nach Mitteldeutschland und in den Raum Berlin abgewandert waren. Die Ausgewiesenen waren zwar keine Gruppe politischer Störer, aber sie waren jetzt „unerwünschte Ausländer“.

Auf Initiative der polnischen Fraktion wurde die Massenausweisung im Reichstag zur Sprache gebracht und schließlich am 16. Januar 1886 mit den Stimmen des Zentrums, der Freisinnigen, der Sozialdemokraten, der Polen und der Elsaß-Lothringer eine von Windthorst formulierte Resolution verabschiedet, in der die Ausweisungen russischer und österreichischer Untertanen nach Art und Umfang als nicht gerechtfertigt angesehen wurden. Das preußische Abgeordnetenhaus beantwortete auf Antrag des freikonservativen Abgeordneten und früheren Handelsministers Achenbach am 30. Januar 1886 die mißbilligende Reichstagsresolution mit einer eigenen Resolution, die der preußischen Regierung den Dank für ihre bisherigen Maßnah-

men zum Schutz des deutschen Bevölkerungsteils in den östlichen Provinzen aussprach und für weitere Maßnahmen die Bewilligung der notwendigen Gelder zusagte. Die Resolution wurde von den Konservativen, den Freikonservativen und Nationalliberalen beschlossen, während die Abgeordneten des Zentrums, der Freisinnigen und der Polen der Abstimmung fernblieben.<sup>50</sup> Diese einander völlig widersprechenden Resolutionen der beiden Parlamente zeigen deutlich die Komplikation, die sich in dem Verhältnis zwischen dem Reich und Preußen durch die unterschiedlichen Wahlrechte ergab. Seitdem im Reichstag die Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen nicht mehr die Mehrheit besaßen, wurde das preußische Abgeordnetenhaus zum konservativen Widerpart und Bremser des Reichstags.

Der nächste Schritt zur zahlenmäßigen Stärkung des deutschen Elements war das Ansiedlungsgesetz für Posen und Westpreußen vom 2. Juni 1886. Es wurde mit 212 Stimmen der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen gegen 120 Stimmen des Zentrums, der Freisinnigen, Polen und Welfen angenommen. Durch dies Gesetz wurde ein Fonds von 100 Millionen Mark errichtet, mit dem die Regierung zur Stärkung des deutschen Elements in den beiden Provinzen Grundbesitz für die Ansiedlung deutscher Bauern und Landarbeiter erwerben und notwendige kommunale, schulische und kirchliche Neueinrichtungen finanzieren sollte. Der Regierungsentwurf enthielt ursprünglich auch eine Enteignungsvollmacht für die Regierung. Da aber die Konservativen vor einem derartigen Eingriff in das Eigentumsrecht zurückscheuten, verzichtete die Regierung darauf. Unter der Leitung des Oberpräsidenten der Provinz Posen wurde eine Ansiedlungskommission gebildet, die Land, möglichst aus polnischer Hand, zu kaufen, in Bauernstellen aufzuteilen und an deutsche Siedler zu vergeben hatte. Die häufigste Form der Siedlerstelle war das eigens hierfür geschaffene Rentengut. Dabei behielt der Staat als Kapitalgeber ein Obereigentum und ein Wiederverkaufsrecht. Das staatliche Kapital konnte nur bis zu 90 % abgelöst werden. Durch diese Konstruktion sollte verhindert werden, daß das Bauerngut, wie es bei vollem Eigentum möglich gewesen wäre, etwa an Polen verkauft würde.<sup>51</sup>

Bis 1892 kaufte die Ansiedlungskommission 58 000 ha Land, und zwar 53 000 ha aus polnischem und 5 000 ha aus deutschem Besitz. Danach konnte sie nur noch wenig Land aus polnischer Hand erwerben. Die Bereitschaft polnischer Besitzer, Land an sie zu verkaufen, ließ stark nach, weil es unter den Polen als Verrat angeprangert wurde, polnischen Grundbesitz an die Ansiedlungskommission zu verkaufen. Außerdem begannen polnische Genossenschaften mit Hilfe zweier polnischer Genossenschaftsbanken stark verschuldete polnische Güter aufzukaufen, um sie für landsuchende polnische Bauern zu parzellieren.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte..., Bd. 4 (s. Anm. 42), S. 487 f.

<sup>51</sup> HEINZ HAUSHOFER, Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter (= Deutsche Agrargeschichte, hg. v. GÜNTHER FRANZ, Bd. V), Stuttgart 1963, S. 186.

<sup>52</sup> THOMAS NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 2: Machtstaat vor der Demokratie, München 1992, S. 272.

Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, daß unter dem „Neuen Kurs“ nach der Entlassung Bismarcks der neue Reichskanzler und preußische Ministerpräsident Caprivi um eine Milderung des Nationalitätenkonflikts bemüht war. Die Ansätze zur neuen Polenpolitik erfolgten noch in der Amtszeit Bismarcks, und zwar durch die Initiative des Landrats des Kreises Kröben (Provinz Posen), des späteren Staatssekretärs und Sozialpolitikers Graf Posadowsky, und des reformbereiten Innenministers Herrfurth, der während der Regierung Friedrichs III. den harten Puttkamer abgelöst hatte. Entsprechend den Vorschlägen, die Posadowsky in einer Denkschrift vorgetragen hatte und denen sich die Regierung anschloß, erhielt die Provinz Posen 1889 endlich eine zentrale provinzielle Selbstverwaltung, wie sie die anderen preußischen Provinzen seit 1850 besaßen.<sup>53</sup> Erster Leiter der provinziellen Selbstverwaltung Posens wurde Posadowsky.

Die mildere Polen-Politik des „Neuen Kurses“ wurde sowohl bei den Sprachverordnungen als auch in der Siedlungspolitik wirksam. Am 11. April 1891 erlaubte Kultusminister v. Zedlitz-Trützschler wieder den Religionsunterricht in polnischer Sprache. Sein Nachfolger Bosse genehmigte am 16. März 1894 wieder den polnischen Sprachunterricht in den Mittel- und Oberklassen der Volksschulen. Damit waren die gehässigsten Sprachverordnungen der Bismarck-Zeit beseitigt. Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission wurde zwar fortgesetzt, aber die Gründung von Rentengütern wurde 1890 im ganzen Staatsgebiet zugelassen und nun auch den polnischen Genossenschaften erlaubt. Die Politik Caprivis und der preußischen Regierung wurde von einem Teil der polnischen Politiker honoriert. Im preußischen Abgeordnetenhaus bekundeten am 2. Mai 1891 zwei polnische Abgeordnete die Loyalität der preußischen Polen gegenüber Preußen. Im Reichstag stimmte der Vorsitzende der polnischen Fraktion, v. Koscielski, mit einem Teil der Fraktion 1891 für den Marine-Etat, 1893 für den umstrittenen Heeres-Etat und 1891–1893 für die von den Agrariern kritisierten Caprivischen Handelsverträge.

Dies wechselseitige Entgegenkommen wurde nach einiger Zeit von den intransigenten Nationalisten beider Seiten durchkreuzt. Unter den Polen machte sich die Tätigkeit der polnischen Nationaldemokratischen Partei bemerkbar, die ihre Organisation und Agitation seit 1890 von Galizien aus nach Posen und Oberschlesien ausdehnte. Auch auf die sozialistische Bewegung griff die nationalpolnische Aktivität über. Nachdem im Winter 1892/93 die Sozialisten in Russisch-Polen die Polnische Sozialistische Partei (PPS) organisiert hatten, trennten sich im September 1893 die polnischen Sozialisten in Preußen von der SPD und gründeten eine eigene preußische PPS, der nach dem Urteil einer deutschen sozialdemokratischen Zeitung „die Wiederherstellung Polens die Hauptsache, der Sozialismus aber Nebensa-

<sup>53</sup> Hierzu HEINRICH HEFFTER, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen, Stuttgart 1950, bes. S. 326 ff.

che“ war.<sup>54</sup> Im März 1894 lehnte die Mehrheit der polnischen Reichstagsfraktion die regierungsfreundliche Politik ihres Vorsitzenden Koscielski ab. Dieser legte darauf sein Reichstagsmandat nieder. Als Koscielski dann im September des gleichen Jahres auf dem Polentag in Lemberg zeigen wollte, daß er sehr wohl ein guter Pole sei, und in einer Rede die Einheit und Unteilbarkeit der polnischen Nation betonte, jedoch ohne die Wiederherstellung eines einheitlichen polnischen Staates zu fordern, gab es in Preußen empörte Reaktionen. Wilhelm II. kritisierte am 22. 9. 1894 in seiner Thorner Rede heftig die nationalpolnischen Tendenzen unter den preußischen Polen und forderte sehr energisch ihre Loyalität.<sup>55</sup> Deutsche Bewohner der Provinzen Posen und Westpreußen beklagten sich im Herbst 1894 bei Gelegenheit einer „Bismarck-Wallfahrt“ über Caprivis nach ihrer Meinung „verfehlte Polen-Politik“, und der alte Bismarck, der grundsätzlich alle Maßnahmen seines Nachfolgers tadelnswert fand, nutzte die Gelegenheit zu einer Rede gegen Caprivis Polen-Politik und gegen den polnischen Adel, in dem er immer noch den polnischen Hauptfeind sah. Schließlich wurde im November 1894 der „Verein zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken“ (ab 1899: Ostmarkenverein) gegründet. Die Gründer waren die Gutsbesitzer Ferdinand v. Hansemann, ein Sohn Adolf v. Hansemanns, eines der Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Hermann Kennemann und Heinrich v. Tiedemann, ein Bruder des Chefs der Reichskanzlei unter Bismarck. Nach den Anfangsbuchstaben der Gründer wurden die Mitglieder des Ostmarkenvereins „Hakatischen“ genannt. Sie betrieben eine radikale nationalistische Agitation gegen die Polen und für die deutsche Kolonisation in den Ostgebieten.<sup>56</sup>

Die heftigen Reaktionen auf Koscielskis Lemberger Rede und die Entlassung Caprivis aus dem Amt des Reichskanzlers (s. § 4. I.) – das Amt des preußischen Ministerpräsidenten hatte er schon 1892 aufgegeben – leiteten das Ende des milderen Kurses der preußischen Polen-Politik ein. Der neue Reichskanzler und preußische Ministerpräsident, der eher liberale Fürst Hohenlohe, der jetzt zum ersten Mal in den preußischen Staatsdienst trat, war mit den Problemen der preußischen Ostprovinzen nicht vertraut und engagierte sich hier auch nicht. So gewannen die Verfechter einer härteren Germanisierungspolitik, ermutigt und angespornt von Wilhelm II., der selbst eine solche Politik wünschte, wieder die Oberhand.

Im Oktober 1896 wurde in einer Kronratssitzung, einer Sitzung des Staatsministeriums unter dem Vorsitz des Monarchen, die nationale Frage als eine der wesentlichen Aufgaben der Staatsregierung bezeichnet und eine verschärfte Anwendung der bisherigen Verordnungen, vor allem zur Förde-

<sup>54</sup> HANS-ULRICH WEHLER, Sozialdemokratie und Nationalstaat. Die deutsche Sozialdemokratie und die Nationalitätenfragen in Deutschland von Karl Marx bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs (= Marburger Ostforschungen, Bd. 18), Würzburg 1962, S. 121 ff.

<sup>55</sup> JOHANNES PENZLER/BOGDAN KRIEGER (Hg.), Die Reden Kaiser Wilhelms II., Bd. 1, Leipzig 1897, S. 278 f.

<sup>56</sup> TH. NIPPERDEY, Deutsche Geschichte..., Bd. 2 (s. Anm. 52), S. 273.

rung der deutschen Sprache, gefordert.<sup>57</sup> 1898 ermächtigte Kultusminister Bosse die Regierungspräsidenten in den Ostprovinzen, in den Mittel- und Oberklassen der Volksschulen den Religionsunterricht in deutscher Sprache anzuordnen. Von dieser Ermächtigung machte der Regierungspräsident in Posen zwei Jahre später Gebrauch.

Als infolge des Übergangs zum deutschsprachigen Religionsunterricht am 1. 4. 1901 an der katholischen Volksschule in Wreschen (südlich Gnesen) anstelle des polnischen Katechismus ein Katechismus in deutscher Sprache eingeführt wurde, weigerten sich polnische Schüler unter dem Einfluß ihrer Eltern, im Religionsunterricht deutsch zu sprechen. Als die Lehrer Disziplinarstrafen und körperliche Züchtigungen gegen die Schüler anwandten, fand eine Protestdemonstration vor der Schule statt, wobei auch Lehrer tätlich angegriffen wurden. Die Strafjustiz ging gegen die Demonstranten mit aller Härte vor. 24 von ihnen wurden u. a. wegen Landfriedensbruchs zu Gefängnisstrafen bis zu zweieinhalb Jahren verurteilt.<sup>58</sup> Als die polnische Fraktion am 10. Dezember 1901 im Reichstag eine Stellungnahme der Reichsleitung zum Wreschener Vorfall verlangte, lehnte der Reichskanzler Bülow das ab, da es sich hier um eine preußische Angelegenheit handele, die außerhalb des Kompetenzbereiches von Reichsleitung und Reichstag liege. Er ließ aber durchblicken, daß er mit dem Vorgehen der preußischen Behörden durchaus einverstanden war.<sup>59</sup> Kein Wunder, er selbst war ja auch preußischer Ministerpräsident.

Wegen der Unterrichtssprache im Religionsunterricht kam es im Sommer 1906 noch einmal zu einer Protestbewegung polnischer Schüler. Diesmal weigerten sich 60 000 polnische Schüler, im Religionsunterricht deutsch zu sprechen. Die Behörden vertraten gegenüber allen polnischen Wünschen nach Wiedereinführung des polnischsprachigen Religionsunterrichts den Standpunkt, dort, wo die Schüler nicht genügend Deutsch verstünden, werde der Religionsunterricht ja ohnehin in polnischer Sprache erteilt; wo sie aber genügend Deutsch verstünden, bleibe es beim deutschsprachigen Religionsunterricht. Wieder ging man mit kleinlichen und teils schikanösen Strafen vor. Diesmal dauerte es fast ein Jahr, bis der Schulstreit beendet war.

Nachdem der Sprachenkampf bisher um die Geschäftssprache der Behörden, Gerichte und politischen Körperschaften und um die Unterrichtssprache geführt worden war, erfaßte er 1907 mit der Vorlage des Entwurfs zum Reichs-, Vereins- und Versammlungsgesetz auch die Verhandlungssprache in öffentlichen Versammlungen. In dem vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten und vom Bundesrat genehmigten Gesetzentwurf war im § 8 die Bestimmung enthalten, daß Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu führen seien und daß Ausnahmen nur mit

<sup>57</sup> O. HAUSER, *Das Problem der Nationalisierung...* (s. Anm. 45), S. 102

<sup>58</sup> E. R. HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte...* (s. Anm. 42), Bd. 4, S. 500 f. S. auch RUDOLF KORTH, *Die preußische Schulpolitik und die polnischen Schulstreiks* (= Marburger Ostforschungen, Bd. 23), Würzburg 1963, passim.

<sup>59</sup> Ebda.

Genehmigung der Landesregierung zulässig seien. Als Begründung wurde dazu u. a. angeführt, daß „die fremde Sprache vielfach zum Deckmantel deutschfeindlicher Absonderungsbestrebungen“ diene.<sup>60</sup> Auf Verlangen der Freisinnigen wurde in den Sprachenparagrafen (in der endgültigen Fassung des Gesetzes § 12) eine Übergangsregelung aufgenommen. Danach war in denjenigen Landesteilen, in denen der Anteil der eingewanderten fremdsprachigen Bevölkerung wenigstens 60 % betrug, der Gebrauch der nicht-deutschen Muttersprache noch für 20 Jahre zugelassen. Mit dieser Korrektur wurde das Vereins- und Versammlungsgesetz in dritter Lesung am 8. April 1908 von den Fraktionen des „Bülow-Blocks“ (Deutschkonservative, Freikonservative, Nationalliberale, beide freisinnigen Fraktionen) gegen das ablehnende Votum des Zentrums, der SPD, der Polen, Elsässer und Dänen angenommen.<sup>61</sup> Das Zustandekommen des Vereinsgesetzes beruhte im wesentlichen auf der Kompromißbereitschaft der Freisinnigen. Sie nahmen den Sprachenparagrafen in seiner gemilderten Fassung hin, weil sie als Gegenleistung erreichten, daß das im Regierungsentwurf noch aufrechterhaltene Koalitionsverbot für Landarbeiter aufgehoben wurde. Eine sozialpolitische Liberalisierung wurde hier mit einer Ausweitung der repressiven Sprachvorschriften erkaufte; denn bis dahin war der Gebrauch der nicht-deutschen Muttersprache in öffentlichen Versammlungen keiner Einschränkung unterworfen gewesen.

Neben dem Sprachenkampf wurde nach dem Ende des „Neuen Kurses“ auch der „Kampf um den Boden“ wieder verschärft. 1898 wurden der Ansiedlungskommission bei der Verlängerung der Geltung des Ansiedlungsgesetzes noch einmal 100 Millionen Mark zum Landerwerb zur Verfügung gestellt. Unter Bülow erhielt die Kommission 1902 weitere 150 Millionen Mark zugewiesen. 1904 begann in den Provinzen Posen und Westpreußen die Umschuldung deutscher Güter mit Staatsmitteln.<sup>62</sup> Gleichzeitig mit diesen sog. „Besitzfestigungsverfahren“ für deutschen Grundbesitz wurde die Siedlungstätigkeit polnischer Genossenschaften erschwert. Diese hatten von 1896 bis 1904 78.000 ha deutschen Grundbesitzes kaufen können.<sup>63</sup> Nach dem neuen Ansiedlungsgesetz vom 10. August 1904 war in Posen und Westpreußen künftig in jedem Fall vom zuständigen Regierungspräsidenten zu prüfen, ob die geplante Ansiedlung auch mit den Zielen des Gesetzes vereinbar sei. Danach konnte also durch einen bloßen Verwaltungsakt, gegen den die verwaltungsrechtliche Klage ausdrücklich ausgeschlossen wurde, weitere polnische Siedlung verhindert werden.<sup>64</sup>

<sup>60</sup> PETER RASSOW/KARL ERICH BORN, *Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890–1914*, Wiesbaden 1959, Nr. 107, S. 273–293, hier S. 274 u. S. 286.

<sup>61</sup> KARL ERICH BORN, *Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz. Ein Beitrag zur Geschichte der innenpolitischen Entwicklung des Deutschen Reiches 1890–1914* (= *HistForsch*, Bd. I), Wiesbaden 1957, S. 223 f.

<sup>62</sup> H. HAUSHOFER, *Die deutsche Landwirtschaft...* (s. Anm. 51), S. 186

<sup>63</sup> H.-U. WEHLER, *Polenpolitik...* (s. Anm. 41), S. 113

<sup>64</sup> E. R. HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte...*, Bd. 4 (s. Anm. 42), S. 502.

Den Hakatisten genügte das alles nicht. Sie forderten die Möglichkeit zur Enteignung polnischen Grundbesitzes. 1907, als Bülow sich in der Reichspolitik auf den „Block“ der konservativen und liberalen Parteien stützte und auf das aus konfessioneller Verbundenheit polenfreundliche Zentrum keine Rücksicht nehmen mußte, gab er dem Drängen der Hakatisten nach und legte dem preußischen Abgeordnetenhaus eine Novelle zum Ansiedlungsgesetz vor, in der die Enteignungsbefugnis für die Regierung enthalten war. Sie wurde damit begründet, daß der Landbedarf der Ansiedlungskommission im freihändigen Ankauf nicht zu decken sei. Bei den Ankäufen 1906 hatte die Kommission nur 3.000 ha aus polnischem, aber 27.000 ha aus deutschem Besitz kaufen können.<sup>65</sup> Da der deutsch-polnische „Kampf um den Boden“ die Grundstückspreise in Posen und Westpreußen in die Höhe getrieben hatte – in den Regierungsbezirken Posen, Bromberg und Marienwerder stiegen die ha-Preise für Großgrundbesitz 1895–1907 zwischen 65 und 130 %<sup>66</sup> –, waren etliche deutsche Grundbesitzer bereit, ihre Güter der Ansiedlungskommission zu verkaufen und „germanisieren“ zu lassen. Der Enteignungseingriff des Staates in das Eigentum stieß wie schon 1886 auf Bedenken der Konservativen. Deshalb wurde die Enteignungsvollmacht der Regierung auf insgesamt 70 000 ha begrenzt, und die Enteignung durfte erst dann vollzogen werden, wenn die Entschädigungssumme, über deren Höhe im Streitfall gerichtlich zu entscheiden war, gezahlt war.<sup>67</sup> So trat das Gesetz am 20. März 1908 in Kraft.

Das Enteignungsgesetz war eine Konzession an den radikalen Ostmarkenverein. Mit den bisher gültigen Rechtsgrundsätzen war es schwerlich vereinbar. Daher rührten die Bedenken der Konservativen und des Herrenhauses. Von der fragwürdigen Enteignungsvollmacht machten die preußischen Behörden jahrelang zum großen Ärger des Ostmarkenvereins keinen Gebrauch. Dieser verlangte daher im November 1910, daß die Regierung das Enteignungsgesetz endlich anwende. Um der Propaganda der Hakatisten den Wind aus den Segeln zu nehmen, ließ die Regierung im Herbst 1912 vier polnische Güter mit insgesamt 1.900 ha Fläche, die verkauft werden sollten, enteignen. Da die bisherigen Eigentümer die Güter ohnehin veräußern wollten, bedeutete die Enteignung hier eine Art Zwangsvorkaufsrecht der Behörden. Betroffen waren dabei nicht die bisherigen Eigentümer, sondern die privaten Kaufinteressenten.<sup>68</sup> Wie schon bei der Massenausweisung 1886 nahmen Reichstag und Abgeordnetenhaus zu dem Vorgang kontrovers Stellung. Während die Mehrheit des Abgeordnetenhauses gegen das Zentrum und die polnische Fraktion die Maßnahme billigte, sprach der Reichstag am 30. 1. 1913 ein Mißbilligungsvotum aus.

<sup>65</sup> A.a. O., S. 504.

<sup>66</sup> KLAUS HESS, Junker und bürgerliche Großgrundbesitzer im Kaiserreich. Landwirtschaftlicher Großbetrieb, Großgrundbesitz und Familienfideikommiß in Preußen 1867/71–1914 (= HistForsch, Bd. 16), Stuttgart 1990, S. 305 f.

<sup>67</sup> E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte..., Bd. 4 (s. Anm. 42), S. 505.

<sup>68</sup> A.a. O., S. 509.

Insgesamt hat die preußische Ansiedlungspolitik 1886–1916 21 727 Siedlerstellen von 13–15 ha für deutsche Bauern geschaffen.<sup>69</sup> Indes wurde das Zahlenverhältnis zwischen deutscher und polnischer Bevölkerung dadurch nicht zugunsten der Deutschen verändert. Dagegen wurde die Agrarstruktur dieser Landesteile verändert. Da von der Ansiedlungskommission ebenso wie von den polnischen Genossenschaften in erster Linie Güter für Ansiedlungszwecke parzelliert wurden, ging der Anteil der Güter an der landwirtschaftlichen Nutzfläche deutlich zurück. In den Jahren 1882–1907 sank der Anteil der Güter an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Regierungsbezirk Bromberg von 57,19 % auf 42,52 %, im Regierungsbezirk Posen von 54,19 % auf 45,04 % und im Regierungsbezirk Marienwerder von 50,14 % auf 39,41 %.<sup>70</sup> Die Germanisierungspolitik in den polnischsprachigen Gebieten des preußischen Ostens erreichte weder mit den Sprachvorschriften noch mit der Siedlungspolitik die gesteckten Ziele. Hingegen stellte sie einen Bruch mit der Rechts- und Verwaltungstradition des alten Preußen dar.

#### b) Die dänische Minderheit

Die dänische Minderheit von 1871, etwa 100 000 Menschen, die Preußen 1866 mit der Annexion Schleswig-Holsteins bekommen hatte, war nicht nur ein innerstaatliches, sondern in der ersten Zeit aufgrund der Friedensschlüsse von 1864 und 1866 auch ein völkerrechtliches Problem. Art. 19 des Friedensvertrages, den Österreich und Preußen 1864 in Wien mit Dänemark geschlossen hatte, gab den Bewohnern Schleswig-Holsteins das Recht, innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, d. h. bis zum 16. November 1870, für Dänemark zu optieren. Sie mußten die Option der zuständigen Behörde mitteilen und durften anschließend unter abgabenfreier Mitnahme ihrer gesamten beweglichen Habe nach Dänemark auswandern; ihren in Schleswig-Holstein gelegenen Grundbesitz konnten sie behalten; sie durften auch dort wohnen. Als der Krieg 1870 ausbrach, 4 Monate vor Ablauf der Frist für die Option, waren über 1 000 junge Nordschleswiger nach Dänemark gegangen, um der Einberufung zur preußischen Armee zu entgehen. Die meisten von ihnen hatten ihren Fortgang der zuständigen Behörde vorher als Wahrnehmung ihres Optionsrechts mitgeteilt; aber einige hundert waren ausgewandert, ohne sich abzumelden. Die deutsche Bevölkerung in Schleswig-Holstein und auch die Bezirksregierung forderte die Bestrafung der Optanten: Ihnen sollte die Rückkehr nach Schleswig-Holstein verboten werden, sodaß sie dauernd von ihren Familien getrennt worden wären, die im Lande geblieben waren, und auch ihren Besitz verloren hätten. Der Oberpräsident der Provinz, v. Scheel-Plessen, der dem eingesessenen Adel entstammte und früher in dänischen Diensten gestanden hatte, wandte sich entschieden gegen derlei Vorschläge,

<sup>69</sup> H. HAUSHOFER, Die deutsche Landwirtschaft... (s. Anm. 51), S. 187

<sup>70</sup> K. HESS, Junker und bürgerliche... (s. Anm. 66), S. 52.